

Beitragsordnung



der

SG 2000 Mülheim-Kärlich 1921 e.V.

*erstmalig beschlossen durch die
Mitgliederversammlung am 03.04.2025*

Präambel

Die Beitragsordnung der SG 2000 Mülheim-Kärlich (SG-BO) dokumentiert nach § 9 Abs. 4 der Vereinssatzung die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und deren Abwicklung. Sie ist auf der Homepage zu veröffentlichen.

Die SG 2000 Mülheim-Kärlich ist ein gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Sportverein, dessen erfolgreiche Vereinsarbeit auf einem soliden finanziellen Fundament basiert. Die Mitgliedsbeiträge leisten dabei einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung des Sportbetriebs, zur Förderung der Jugendarbeit sowie zur Instandhaltung und Weiterentwicklung der vereinseigenen Infrastruktur.

Die Beitragsordnung trägt damit dazu bei, den Sportbetrieb nachhaltig zu finanzieren und den Vereinszweck langfristig zu sichern. Sie gewährleistet zudem eine faire und transparente Regelung der Beitragserhebung für alle Mitglieder.

Sie basiert auf den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dient als verbindliche Grundlage für alle Mitglieder. Ziel ist es, eine faire und sozial verträgliche Beitragserhebung zu gewährleisten, die den Vereinszweck unterstützt und die Teilhabe am Vereinsleben für alle ermöglicht.

1. Beitragsarten

Beiträge bestehen nach § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung insbesondere aus

- 1.1. Mitgliedsbeiträgen
- 1.2. weiteren Beiträgen (Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren sowie Kostenumlagen)

2. Festlegung der Beiträge

- 2.1. Der jeweilige Beitragstatbestand für ein Mitglied wird durch den geschäftsführenden Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung gemäß dieser Beitragsordnung festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann dies auch durch Beschluss des Vorstands erfolgen.
- 2.2. Der Wechsel in einen anderen Mitgliedsbeitrag ist in Textform beim geschäftsführenden Vorstand für den Geschäftsbereich „Finanzen und Mitgliederverwaltung“ zu beantragen.
- 2.3. Der geschäftsführende Vorstand für den Geschäftsbereich „Finanzen und Mitgliederverwaltung“ überprüft in regelmäßigen Abständen die Zuordnung zu dem jeweiligen Beitragstatbestand.

3. Mitgliedsbeiträge und Beitragsübersicht

- 3.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zur Beitragsordnung (Beitragsübersicht).
- 3.2. In dieser Beitragsübersicht sollen auch alle übrigen Beiträge, die Aufnahmegebühren sowie die durch den Vorstand festgelegten Sonderbeiträgen nachrichtlich aufgeführt werden.

4. Aufnahmegebühren

- 4.1. Bei Anmeldung eines aktiven Mitglieds werden die einmaligen Kosten für die Ausstellung einer Spielberechtigung (Passgebühren) auf das Mitglied umgelegt.
- 4.2. Die Höhe der Passgebühren richtet sich nach den geltenden Gebühren des Fußballverbands Rheinland für die Ausstellung einer Spielberechtigung.
- 4.3. Neben den Kosten für die Passausstellung können neue aktive Mitglieder auf Beschluss des Vorstands an den Kosten für den Vereinswechsel, insbesondere an der Aufwandsentschädigung für den abgebenden Verein beteiligt werden.

5. Sonderbeiträge

- 5.1. Zur Gewährleistung einer überkreislichen Spielklasse kann von aktiven Mitgliedern zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Sonderbeitrag erhoben werden.
- 5.2. Die genaue Höhe des Sonderbeitrags richtet sich nach dem Aufwand für die jeweilige Spielklasse. Der Vorstand wird ermächtigt, einen Sonderbeitrag für eine Mannschaft zu erheben und der Höhe nach festzulegen.
- 5.3. Der Sonderbeitrag beträgt mindestens 5,00 € und maximal 20,00 € pro Monat.

6. Sonstige Gebühren sowie Kostenumlagen

- 6.1. Rücklastschriftgebühren, die aufgrund fehlerhafter oder nicht gedeckter Konten im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

7. Beitragsschuldner

- 7.1. Beitragsschuldner ist grundsätzlich das jeweilige Vereinsmitglied.
- 7.2. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist der gesetzliche Vertreter mit Vermögenssorge Beitragsschuldner.

8. Beitragsjahr, Fälligkeit und Einzug

- 8.1. Beiträge werden für eine Saison entrichtet. Das Beitragsjahr beginnt daher am 01. Juli des Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Die Beitragspflicht endet mit dem wirksamen Vereinsaustritt nach § 3 der Vereinssatzung.
- 8.2. Beiträge sind grundsätzlich in voller Höhe für das Beitragsjahr zum Saisonbeginn (01. Juli) und im Übrigen mit Eintreten des Betragstatbestands fällig.
- 8.3. Auf Antrag des Mitglieds soll der Jahresbeitrag hälftig zum Saisonbeginn (01. Juli) und zur Halbsaison (01. Januar) eingezogen werden. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine monatliche Zahlung des Beitrags gewährt werden.
- 8.4. Der Einzug der Beiträge erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter erteilt hierzu ein entsprechendes Mandat.
- 8.5. Änderungen der Bankverbindung oder der Zahlungsweise sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 8.6. Das konkrete Einzugsdatum wird durch den geschäftsführenden Vorstand für den Geschäftsbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung festgelegt; der Einzug erfolgt auf seine Veranlassung.

9. Beitragsversäumnis

- 9.1. Mitglieder, deren Beitrag nicht eingezogen werden kann, erhalten eine Zahlungsaufforderung (1. Mahnung).
Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung, kann eine 2. Mahnung mit einer Mahngebühr erfolgen.
- 9.2. Bei weiterem Zahlungsverzug kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands vom Spiel- und Trainingsbetrieb vorübergehend ausgeschlossen werden, bis die Beitragsrückstände vollständig beglichen sind.
- 9.3. Werden die Beiträge dauerhaft nicht gezahlt, kann das Mitglied nach § 5 der Vereinssatzung auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 9.4. Der Verein behält sich vor, ausstehende Beiträge auf dem Rechtsweg einzufordern.

10. Beitragsbefreiung

- 10.1. In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand eigeninitiativ oder auf Antrag des Mitglieds bzw. seines gesetzlichen Vertreters ermächtigt, einen Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 10.2. Ist ein aktives Mitglied langzeitverletzt und kann nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen, kann auf Antrag des Mitglieds ein vorübergehender Wechsel in die Beitragsgruppe der inaktiven Mitglieder erfolgen und ein ggf. erhobener Sonderbeitrag ausgesetzt werden. Über die Reaktivierung des ursprünglichen Beitrages entscheidet der Vorstand.
- 10.3. Die Beschlussfassung zur Beitragsbefreiung ist im Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung zu protokollieren und das Mitglied im Anschluss über den Beschluss zu informieren.

11. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Anlage 1: Beitragsübersicht

1. Mitgliedsbeiträge (auf Beschluss der Mitgliederversammlung)

- 1.1. Die Mitgliedsbeiträge betragen für Spieler (**aktive Mitglieder**) in einer
- 1.1.1. Senioren- Mannschaft..... 15,00 € monatlich
 - 1.1.2. Alte Herren- Mannschaft..... 8,00 € monatlich
 - 1.1.3. Inklusionsmannschaft mit Handicap..... 2,00 € monatlich
 - 1.1.4. D-A Juniorenmannschaft 15,00 € monatlich
 - 1.1.5. G-E Juniorenmannschaft 10,00 € monatlich
- 1.2. Der Mitgliedsbeitrag für inaktive Mitglieder beträgt..... 8,00 € monatlich
- 1.3. Der Mitgliedsbeitrag bei mehreren aktiven Mitgliedern aus einer Familie (gemeinsamer Haushalt) wie folgt reduziert:
- Ermäßigung für das 2. Familienmitglied - 2,00 € monatlich
 - Ermäßigung für das 3. Familienmitglied - 4,00 € monatlich
 - Ermäßigung für das 4. Familienmitglied - 6,00 € monatlich
- 1.4. Für die Mitglieder der folgenden Personengruppen werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben
- 1.4.1. Trainer einer Seniorenmannschaft..... 8,00 € monatlich
 - 1.4.2. Trainer einer Juniorenmannschaft 4,00 € monatlich
 - 1.4.3. Schiedsrichter..... 4,00 € monatlich
 - 1.4.4. Ehrenmitgliederbeitragsfrei
- 1.5. Treffen auf ein Mitglied mehrere Mitgliedsbeitragstatbestände zu, so zahlt das Mitglied den niedrigsten Mitgliedsbeitragssatz.

2. Aufnahmegebühren

- 2.1. Passgebühren FVR 15,00 € einmalig

3. Sonderbeiträge

- 3.1. Möglicher Sonderbeitrag überkreisliche Spielklassen5,00 € - 20,00 € monatlich

4. Mahngebühren

- 4.1. Mahngebühr 2. Mahnung..... 10,00 € einmalig